

**Beherrschungs- und**

**Ergebnisabführungsvertrag**

Zwischen

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 6794

- nachfolgend „Muttersgesellschaft“ -

und

der PASM Power and Air Condition Solution Management GmbH, Seitzstraße 16, 80538 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 202919

- nachfolgend „Tochtergesellschaft“ -

wird folgender

**Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**

geschlossen:

## **Präambel**

Die PASM Power and Air Condition Solution Management GmbH ist eine 100%-Beteiligung der Deutschen Telekom AG. Sie ist durch Formwechsel der PASM Power and Air Condition Solution Management GmbH & Co. KG (Handelsregister Amtsgericht München, HRA 84676) nach dem Umwandlungsgesetz entstanden. Die Eintragung erfolgte am 10.01.2013 im Handelsregister des Amtsgerichts München.

## **§ 1 Leitung**

Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der Muttergesellschaft.

## **§ 2 Weisungsrecht**

- (1) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungen sind schriftlich, oder per Telefax zu erteilen, oder, falls sie mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per elektronischer Post erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder per Telefax zu bestätigen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und Vertretung der Tochtergesellschaft weiterhin der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft.
- (2) Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

## **§ 3 Gewinnabführung**

- (1) Die Tochtergesellschaft ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung an die Muttergesellschaft abzuführen.
- (2) Auch im Übrigen finden die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (3) Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

#### **§ 4 Verlustübernahme**

- (1) Die Muttergesellschaft ist gegenüber der Tochtergesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- (2) Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

#### **§ 5 Beginn, Dauer, Wirksamwerden**

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam. Die Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme erfolgt erstmalig zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird.
- (2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung.
- (3) Der Vertrag kann ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete Körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Körperschaftsteuergesetz). Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.
- (4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

#### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Bonn, den 28.02.2013

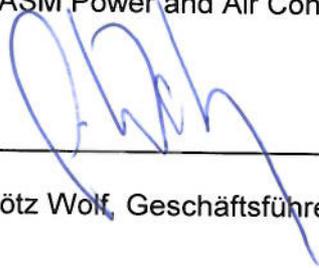
Deutsche Telekom AG

  
Timotheus Höttges, Vorstand

  
Dieter Cazzonelli, Prokurist

München, den 28.02.2013

PASM Power and Air Condition Solution Management GmbH

  
Götz Wolf, Geschäftsführer

  
Heinz Hegemann, Prokurist